

Groß Strehly, den 28. Juli 1926

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die einspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inzerate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 129. — Beschluß S. 130. — Reisepässe S. 130. — Erhebungsvordrucke zur Finanzstatistik der Gemeinden und Güter bis zu 2000 Einwohnern für das Rechnungsjahr 1925 S. 130. — Violette Schreibbänder in den Schreibmaschinen S. 130. — Personalien S. 130. — Kreishundesteuer S. 131.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 19) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1.

Die Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: vom Kreise Groß Strehly: Leschnitz, Freinvogtei, Galesche, Schönrosin, Olschowa, Kluttschau, Poppitz, Kaltwasser, Schironowitz, Balzarowitz, Schroll, Jartschau, Rogowischütz, Uješt, Alt Uješt, Miesdrowitz bilden einen Sperbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzuliegen (anzuleiten oder sicher einzusperrten), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichwachen ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2.

Aus dem Sperbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausführung eines Hundes erteilt, so ist die Ortpolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3.

Im Sperbezirk ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorb

versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperbezirk ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd, von Heereshunden, Polizei-Schutz- und Begleithunden der Landjäger, Polizei- und Zollbeamten während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine sowie von Blindenführerhunden während der Führung von Blinden ohne Maulkorb** unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperbezirk festgelegt werden.

4.

An den Ausgängen der im Sperbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift **„Hundesperre“** leicht sichtbar anzubringen.

5.

Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortpolizeibehörde.

Zum Erschießen der Hunde sind neben den Landjägern und Polizeivollzugsbeamten auch Förster, Feld- und Waldaufsäher, sowie die Grenzschutz-Beamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes beauftragt.

6.

Sämtliche Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sind sofort und zwar für 14 Tage unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, ausgenommen sind die in Ziffer 3 aufgeführten Hunde während ihres Dienstgebrauchs.

Am 1. und 14. Tage ist über den Gesundheitszustand des Hundes ein tierärztliches Attest auf Kosten des Besitzers an die Polizeiverwaltung einzureichen. Die Diensthunde der Landjäger, Polizei- und Zollbeamten, sowie die Heereshunde, ebenso die Hunde für Blinde sind dem beamteten Tierarzt zwecks kostenloser Untersuchung an den festgesetzten Terminen vorzuführen.

7.

Obige Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Reg.-Amtsblatt in Kraft. Sie behalten Geltung bis auf weiteres. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sofern die Gefahr der Verbreitung der Tollwut beseitigt ist.

8.

Zwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen

werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 13. Juli 1926.

Der Regierungspräsident.

L. IV. 6589.

B e s c h l u ß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksauschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1926 den Schluß der Schonzeit:

- für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf den 29. August festzusetzen, so daß die Eröffnung der Jagd auf diese Wildarten am 30. August stattfindet.
- für Drosseln, (Krametsvögel) auf den 30. September 1926 festzusetzen, so daß die Eröffnung der Jagd auf diese Wildarten am 1. Oktober 1926 stattfindet.

Oppeln, den 6. Juli 1926.

Der Bezirksauschuß zu Oppeln.

L. III. 6511.

B e s c h l u ß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksauschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1926 den Schluß der Schonzeit für Vint-, Hasel- und Fasanenhühner sowie für Vint-, Hasel- und Fasanhennen auf den 29. September 1926 festzusetzen, so daß die Eröffnung der Jagd auf diese Wildarten am 30. September 1926 stattfindet.

Oppeln, den 6. Juli 1926.

Der Bezirksauschuß zu Oppeln.

Unterschrift.

L. III. 6512.

Der Herr Minister des Innern hat durch Runderlaß vom 30. 6. 26 — IV. E. 446 — (Min. Bl. i. B. S. 641) die Paßvorschriften (vgl. Paßbekanntmachung vom 4. 6. 24 — R. O. Bl. i 613) dahin abgeändert, daß Reisepässe von jetzt ab auf die Dauer **von fünf Jahren** ausgestellt werden können, wenn nicht besondere Umstände die Ausstellung auf kürzere Zeit geboten erscheinen lassen. Unter der gleichen Voraussetzung können auf eine kürzere Zeit als 5 Jahre ausstellte Pässe bis zur Gesamtdauer von 5 Jahren vom Ausstellungstage ab, verlängert werden. Sowohl deutsche, wie ausländische Familienpässe dürfen neuerdings von erwachsenen Personen, deren Lichtbild und Unterschrift im Passe enthalten sind, auch zu Einzelreisen benutzt werden.

Die Bestimmungen über Sonderausweise für russische Flüchtlinge (Ransenausweise) sind dahin geändert worden, daß der Stichtag (vgl. § 88 der Paßbekanntmachung a. a. O.) vom 1. 6. 22 auf den **1. 1. 1923** verschoben worden ist.

Groß Strehlitz, den 16. Juli 1926.

Der c. Landrat

L. I. 6360.

Werber.

Erhebungsvordrude zur Finanzstatistik der Gemeinden und Güter bis zu 2 000 Einwohnern für das Rechnungsjahr 1925.

Den Gemeinden und Gütern gehen heute unter be-

sonderem Umschlag die Erhebungsvordrude zur Finanzstatistik für das Rechnungsjahr 1925 zu.

Falls die Vordrude bis zum 28. Juli d. Js. in den Gemeinden und Gütern nicht eingegangen sein sollten, ist dies hierher **sofort** zu berichten.

Groß Strehlitz, den 26. Juli 1926.

Der c. Landrat.

J. B. Dr. Ottersbach.

An die Ortspolizeibehörden und Ortsbehörden im Kreise.

Infolge der wirtschaftlichen Notlage wurden in der Kriegs- und Nachkriegszeit bei verschiedenen Behörden anstatt der schwarzen, häufig violette Farbbänder in den Schreibmaschinen verwendet. Da die violette Schreibmaschinenschrift infolge von Lichtwirkungen nach den gemachten Erfahrungen sehr schnell verblaßt, ist durch Min. Erl. vom 16. 6. 26 — I. C. 2. 8436 b. u. l. a. 841 II — im Interesse der Haltbarkeit der amtlichen Schriftstücke angeordnet worden, daß in den Schreibmaschinen nur schwarze Farbbänder zu verwenden sind, da zu deren Herstellung Druckerschwärze verwendet wird, die nach den bisherigen Erfahrungen unbegrenzt haltbar ist.

Ich ersuche, die nachgeordneten Behörden, nach den Anordnungen des Erlasses zu verfahren.

Groß Strehlitz, den 23. Juli 1926.

Der c. Landrat

Werber.

L I 6707.

In Abänderung meiner Kreisblattbekanntmachung vom 16. 5. 1923 — Stück 21 — Seite 120 und vom 2. 7. 1925 Stück 25 Seite 126 weise ich darauf hin, daß anstelle des aus dem hiesigen Kreise verzogenen ordentlichen Mitgliedes des Grundsteuerausschusses des Veranlagungsbezirks Groß Strehlitz des Regierungs- und Forstrats Rouz, der Fortförwalter Friß Druch in Centawa und an dessen Stelle wiederum als stellvertretendes Mitglied der städtische Revierförster Wiedr in Groß Strehlitz gewählt worden ist. Der Herr Regierungspräsident in Oppeln hat die Wahl bestätigt.

Groß Strehlitz, den 19. Juli 1926.

Der c. Landrat. Werber.

L III. 6315.

Ernannt gemäß Verfügung der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen vom 31. Mai 1926 der Pfarrer Urbansthy in Dschowitz zum Schulverbandsvorsitzer des Gesamtschulverbandes Dschowitz.

L III 6533.

Ernannt auf Grund des § 84 Abs. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891 der Landwirt Peter Garbella aus Boritsch zum kom. I. Schöffen dieser Gemeinde. K. I. 4287.

Bestellt seitens des Herrn Regierungspräsidenten der Gemeindevorsitzer, Gasthausbesitzer Franz Guzik in Lofisk zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wierchlesch. K. I. 5012.

Bestellt der Häusler Ludwig Klencz aus Gonschjorowitz für das Nachwüchsteramt dieser Gemeinde.

Groß Strehlitz, den 17. Juli 1926.

Der c. Landrat.

Werber.

K. I. 5054.

Kreishundsteuer.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblatoverfügung vom 25. 3. 26 — Kreisblatt Stück 15 S. 58 — werden die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände ersucht, die ihnen inzwischen zugegangenen, von dem Kreisauschuß festgesetzten Hundsteuerhebelisten eine Woche lang und zwar in der Zeit vom 5. — 12. August d. Js. öffentlich auszulegen und die Auslegung auf der linken Seite der Hebeliste zu bescheinigen.

Die lt. Hebeliste einzuziehenden Beträge sind wie folgt an die Kreiscomunalkasse, hier abzuführen.

1. Für die Zeit vom 1. 4. — 30. 9. d. Js. — 1/2 bis 15. 10. 26.
2. Für die Zeit vom 1. 10. — 31. 3. 27. — 1/2 bis 15. 4. 27.

Die Hundebesitzer werden darauf hingewiesen, daß diejenigen in ihrem Besitz befindlichen Hunde, deren Veranlagung aus irgend einem Grunde unterblieben ist, innerhalb 2 Wochen bei der Ortsbehörde anzumelden sind.

Die Ortsbehörden haben die Hundesteuer Zu- und Abgänge unter Angabe der Hebelistenummer und der Daten der An- und Abschaffung bis Ende Dezember d. J. dem Kreisauschuß anzugeben.

Groß Strehlig, den 8. Juli 1926.

Der Kreisauschuß.
Werber.

K. II. 5272.

Dampfziegelei Radau

Bahnstation Zembowitz D.S.

verkauft laufend

Rohbauziegeln 1. Cl. (Naturrot)
1a Förster Deckensteine
1a Langlochsteine
1a Drainröhren

(2", 3", 4") auf besondere Bestellung
aus anerkannt vorzüglichem Material
scharf gebrannt und mergelfrei.

Anfragen u. Bestellungen, auch Vornotierung
für Winterlieferung bitten wir zu senden an das

Rentamt Radau

(Tel. Posthilfsstelle Radau) Post Zembowitz D.S.

Kutschwagen

aller Art auf Lager.

Reparatur

sachgemäß und preiswert.
Kosten-Anschläge frei, Bahn-
fracht $\frac{1}{2}$ vergütet.

Doppelter Wagenbauanst.

Hermann Kern,

Dppeln, Lindenstr. 5.

Telefon 650.

Lehrlinge

stellt ein
Bonk

Chamotte-, Ofen-
Fabrik u. Ofensekereie.

Ein Geschenk für jeden

findet sich in den beiden Sammlungen

Schreibers

Taschenbücher

Jeder Band biegsam kartoniert:
Einh. Pflanzen Rm. 4.-. — Heil-
pflanzen Rm. 4.-. — Tierärztl.
Hausmittel Rm. 4.-. — Tierische
Schädlinge Rm. 3.75. — Rund-
funktechnik Rm. 4.20. — Kran-
kenpf. Rm. 3.75. — Pilze Rm. 3.75.

Schreibers

Kleine Atlanten

Jeder Atlas in Umklag mit
Text: Krankheiten des Menschen
Rm. 1.20. — Anatomie Rm. 1.20.
Erdgeschichte Rm. 2.-. — Mine-
ralien, 2 Hefte, je Rm. 1.60. —
Käfer Rm. 1.20. — Untere Pflan-
zen in Buch und Wald Rm. 1.20.

Prächtiges, naturgetreues Bildmaterial

In jeder guten Buchhandlung vorrätig. Ausf. Verzeichnisse kostenlos

J. F. Schreiber Verlag, Esslingen a. N.

Zu beziehen durch G. Hübners Buchhandlung.